

I

(Mitteilungen)

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Sechste Kammer)

vom 7. Dezember 2000

in der Rechtssache C-94/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesvergabeamtes): ARGE Gewässerschutz gegen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft⁽¹⁾

(„Öffentliche Dienstleistungsaufträge — Richtlinie 92/50/EWG — Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge — Gleichbehandlung der Bieter — Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit — Freier Dienstleistungsverkehr“)

(2001/C 108/01)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-94/99, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom österreichischen Bundesvergabeamt in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit ARGE Gewässerschutz gegen Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1) und des Artikels 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG), hat der Gerichtshof (Sechste Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten C. Gulmann (Berichterstatter), des Richters J.-P. Puissochet und der Richterin F. Macken — Generalanwalt: P. Léger; Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Dezember 2000 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der in der Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge enthaltene Grundsatz der*

Gleichbehandlung der Bieter ist nicht schon dadurch verletzt, dass ein öffentlicher Auftraggeber zu einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge Einrichtungen zulässt, die entweder von ihm selbst oder von anderen öffentlichen Auftraggebern Zuwendungen gleich welcher Art erhalten, die es ihnen ermöglichen, zu Preisen anzubieten, die erheblich unter denen ihrer Mitbewerber liegen, die keine solche Zuwendungen erhalten.

2. *Die Tatsache allein, dass ein öffentlicher Auftraggeber solche Einrichtungen zu einem Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge zulässt, stellt weder eine versteckte Diskriminierung noch eine mit Artikel 59 EG-Vertrag (nach Änderung jetzt Artikel 49 EG) unvereinbare Beschränkung dar.*

⁽¹⁾ ABl. C 160 vom 5.6.1999.

BESCHLUSS DES GERICHTSHOFES

vom 20. Oktober 2000

in der Rechtssache C-242/99 (Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Augsburg): Johann Vogler gegen Landwirtschaftliche Alterskasse Schwaben⁽¹⁾

(Artikel 104 § 3 der Verfahrensordnung — Soziale Sicherheit — Niederlassungsfreiheit — Anwendbares Recht — Selbständige Tätigkeiten in mehreren Mitgliedstaaten — Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14a Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 — Anwendbarkeit nur eines Rechts)

(2001/C 108/02)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-242/99, betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EG-Vertrag (jetzt Artikel 234 EG) vom Sozialgericht Augsburg (Deutschland) in dem bei diesem

anhängigen Rechtsstreit Johann Vogler gegen Landwirtschaftliche Alterskasse Schwaben vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Gültigkeit und die Auslegung von Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 14a Nummer 2 sowie über die Auslegung von Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 14a Nummer 3 und Artikel 14c der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 (ABl. 1997, L 28, S. 1) geänderten und aktualisierten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999 (ABl. L 38, S. 1), hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Präsidenten G. C. Rodríguez Iglesias, der Kammerpräsidenten C. Gulmann, A. La Pergola, M. Wathelet (Berichterstatter) und V. Skouris, der Richter D. A. O. Edward, J.-P. Puissochet, P. Jann, L. Sevón und R. Schintgen sowie der Richterin F. Macken — Generalanwalt: G. Cosmas; Kanzler: R. Grass — am 20. Oktober 2000 einen Beschluss mit folgendem Tenor erlassen:

Die Prüfung der ersten Vorlagefrage hat nichts ergeben, was die Gültigkeit von Artikel 13 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 14a Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 geänderten und aktualisierten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 307/1999 des Rates vom 8. Februar 1999, beeinträchtigen könnte. Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, dass eine in Österreich wohnhafte Person, die als Selbständiger in Deutschland ein landwirtschaftliches Unternehmen und zugleich, ebenfalls als Selbständiger, ein Hotel in Österreich betreibt, ausschließlich dem Recht der sozialen Sicherheit des letztgenannten Staates unterliegt.

(¹) ABl. C 246 vom 28.8.1999.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Urteile des Tribunale amministrativo regionale per il Lazio vom 6. Juli 2000 in den Rechtssachen C-480/00 (Azienda Agricola Ettore Ribaldi gegen Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [A.I.M.A.] und Caseificio Nazionale Novarese s. c.a.r.l.), C-490/00 (Cesare und Michele Filippi s.s. gegen Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [A.I.M.A.] und den Minister für das Staatsvermögen, den Haushalt und die Wirtschaftsplanung), C-491/00 (Cooperativa Latte Associati della Lessinia a r.l. gegen Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [A.I.M.A.] und den Minister für das Staatsvermögen, den Haushalt und die Wirtschaftsplanung)

(Rechtssachen C-480/00, C-490/00 und C-491/00)

(2001/C 108/03)

Das Tribunale amministrativo regionale per il Lazio ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch

Urteile vom 6. Juli 2000, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 29. Dezember 2000, in den Rechtssachen C-480/00 (Azienda Agricola Ettore Ribaldi gegen Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [A.I.M.A.] und Caseificio Nazionale Novarese s.c.a.r.l.), C-490/00 (Cesare und Michele Filippi s.s. gegen Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [A.I.M.A.] und den Minister für das Staatsvermögen, den Haushalt und die Wirtschaftsplanung), C-491/00 (Cooperativa Latte Associati della Lessinia a r.l. gegen Azienda di Stato per gli interventi nel mercato agricolo [A.I.M.A.] und den Minister für das Staatsvermögen, den Haushalt und die Wirtschaftsplanung), um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Sind die Artikel 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 (¹) des Rates vom 28. Dezember 1992 und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 (²) der Kommission vom 9. März 1993 dahin auszulegen, dass die Fristen für die Zuteilung der Mengen, für die Durchführung der Ausgleichszahlungen und die Erhebung der Abgaben im Fall des Widerspruchs oder der Klage gegen die entsprechenden Maßnahmen verlängert werden können?

Im Falle einer Verneinung dieser Frage:

2. Sind die Artikel 1 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 und die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 der Kommission vom 9. März 1993 gültig in Hinblick auf Artikel 33 EG (früher Artikel 39 EG-Vertrag), soweit sie nicht vorsehen, dass im Fall des Widerspruchs oder der Klage gegen die Maßnahmen zur Zuteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen, zur Durchführung des Ausgleichs oder zur Erhebung der Abgaben die in ihnen enthaltenen Fristen verlängert werden können?

3. Sind die Verordnungen (EWG) Nr. 3950/92 und (EWG) Nr. 536/93 dahin auszulegen, dass das von ihnen eingerichtete System unabhängig von der Zuteilung und der förmlichen Mitteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen an die Erzeuger, also unabhängig von der förmlichen Neuverteilung der dem Mitgliedstaat zustehenden Gesamtgarantiemenge unter seinen Erzeugern angewandt werden kann?

4. Sind die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 dahin auszulegen, dass den Erzeugern keine einzelbetriebliche Referenzmenge förmlich mitgeteilt werden muss, dass also die einzelbetriebliche Referenzmenge unabhängig von der individuellen Mitteilung an diese Erzeuger zugeteilt werden kann?

5. Sind Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 und Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 536/93 dahin auszulegen, dass sie den Mitgliedstaaten die Möglichkeit lassen, privilegierte Gruppen von Erzeugern zu bestimmen, denen vorrangig vor den anderen ein Ausgleich zukommen muss?

(¹) ABl. L 405 vom 31.12.1992, S. 1.

(²) ABl. L 57 vom 10.3.1993, S. 12.